

ABRECHNUNG ZAHNTECHNISCHER LEISTUNGEN IM RAHMEN DER PROTHETISCHEN VERSORGUNG

hier: Gemeinsame Erklärung der KZBV, der Spitzenverbände der Krankenkassen und des VDZI

In der Vergangenheit ist es wiederholt zu Abrechnungsproblemen für die Zahntechniker gekommen, da oft von den auftraggebenden Zahnärzten die Leistungsart (Regelversorgung, gleich- oder andersartige Versorgung) nicht angegeben wurde.

Da dies aber für die ordnungsgemäße Rechnungslegung erforderlich ist und die Zahntechniker keine Nachteile durch diesen Umstand erfahren sollen, wurde die nachfolgende Gemeinsame Erklärung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der KZBV und dem VDIZ abgegeben:

Gemeinsame Erklärung

der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung,
der Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen
und
des Verbandes Deutscher Zahntechniker-Innungen

Abrechnungsgrundlage für die zahntechnischen Leistungen bei einer Regelversorgung ist das Bundes einheitliche Leistungsverzeichnis der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen nach § 88 Abs. 1 SGB V (BEL II) in der jeweils gültigen Fassung.

Bei gleichartigem oder andersartigem Zahnersatz ist der Zahntechniker hinsichtlich der über die Regelversorgung hinausgehenden zahntechnischen Leistungen nicht an das BEL II gebunden. Zahnarzt und Zahntechniker können ein Leistungs- und Preisverzeichnis für diese Leistungen vereinbaren. Auch die Heranziehung der Bundeseinheitlichen Benennungsliste (BEB) oder andere Verzeichnisse ist möglich.

Bei gleichartigem Zahnersatz dürfen nur jene Leistungen außerhalb des BEL II abgerechnet werden, die über die Regelversorgung hinausgehen. Zahntechnische Leistungen der Regelversorgung sind bei den jeweiligen Befunden der Festzuschuss-Richtlinie abgebildet.

Gemeinsame Erklärung

Um dem Zahntechniker eine ordnungsgemäße Rechnungslegung zu ermöglichen, muss die auftraggebende Praxis mitteilen, welche zahntechnischen Leistungen der Regelversorgung (RV), dem gleichartigen (GAV) oder andersartigen Zahnersatz (AAV) zuzuordnen sind.

Frankfurt am Main, Bad-Godesberg, Bergisch-Gladbach, Bochum, Essen, Kassel, Siegburg, Köln,
den 29. März 2007.

Gez. Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV)
Gez. Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen
Gez. Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen (VDZI)

Wir bitten um zukünftige Beachtung.

Bärbel Grünwald, Telefon 03331/ 2977 335; baerbel.gruenwald@kzvlb.de

Mai 2007